

No. 50

154

I-2771

No. 29

1815

Reinholdtsen
Do gættu den hoi Læst
Kongens Konge Mølling,
den hoi den hoi Konge
Gættu den hoi Konge
Kongens Konge Mølling
Kongens Konge Mølling
Kongens Konge Mølling

Nr 62 Hvar tiene af Joseph
Mølling ed sua dona Mariana Læst



Vorgegangen in der Kaiserlich Königl. Landgerichts-
kanzlei zu Innsbruck in Tirol am neun und zwanzig.
Juni Jahres nicht zum Aufbruch und Fußfesseln.

Vor dem kaiserlichen Königl. Landesherrn Joseph Zeller.
Johann Baptist von Franz Wurmser.

[illegible]

Verwahrtscontract

Im Dubliner Parnassus eingeschrieben =

[illegible]

[illegible]

Zweifels, wegen demnachst genugsam dem Handynge, nicht
 zu künftigen Freyheiten mit einem ganzen Handynge Diefen
 zu laffen. Und so ist auch ferner die ganze zu erhaltenden
 Handynge.

[illegible]

Zur Befestigung der Compagnie in unsern Anstalten
haben wir eine Anzahl von 1000 Stück generelles
- und ein altes 200 Stück generelles
- und ein altes 200 Stück generelles

Zur Befriedigung der Forderung haben wir den obigen Ins. Leinwand
Johann Moll und die Leinwand Leinwand Leinwand

Englische Sprache ist zu Buchstaben zu schreiben. Die Lateinische
auch Englisch ist eine sehr schöne Sprache. Die Griechische
ist eine sehr schöne Sprache. Die Lateinische ist eine sehr schöne
Sprache. Die Griechische ist eine sehr schöne Sprache.

Johann Wolfgang

Gioan Battista Fresco

francesco Compton

X Maria Anna Langlois
Johann Wolfgang
Johann Wolfgang
Johann Wolfgang

Johann Wolfgang

Die Lateinische Sprache ist eine sehr schöne
Sprache. Die Griechische ist eine sehr schöne
Sprache. Die Lateinische ist eine sehr schöne
Sprache. Die Griechische ist eine sehr schöne
Sprache.



Handwritten signature or mark, possibly 'P. 100' or similar, written in a stylized cursive script.

St. Vigil, 21. Jänner 1815

Heiratskontrakt

zwischen Joseph Molling, 21 Jahre alt (sein Vormund Joh. B. Frenes)
und Maria Anna Komploi, 21 Jahre alt (ihr Vormund Franz Komploi)

Die Braut besitzt ein größeres Bauerngut Komploi genannt,
das ihr aber erst am 28. Jänner 1815 zufolge der dort vorzunehmenden
väterlich Johann Baptista Komploischen Abhandlung gerichtlich zum
Eigentum eingeräumt ~~xx~~ werden wird. Sie ~~gibt~~ überläßt dem angehenden
Ehegatten Joseph Molling den Genuß ihres ganzen Vermögens.

Der Ehemann aber verspricht, seiner zukünftigen Ehegattin
mit seinem ganzen Vermögen Sicherheit zu leisten.

Die Brautleute behalten sich vor, mit dem Vermögen der Braut
später eine andere Verfügung treffen zu können und ganz zum Eigentum
verkaufen zu dürfen.

Etc.

Unterschriften: Joseph Molling
Gioen Battista Frenes
Francesco Comploi
+ Maria Anna Komploi (des Schreibens unkundig)
Peter & Haller, Namensschreiber und Zeuge
Franz Maneschg, Zeuge

Trebo